

Oberregierungsrat Andreas Kerst, LL.M. & MM, Berlin*

„Die Feuerwehrkosten“

THEMATIK	Kommunalabgabenrecht – Erstattung von Kosten eines Feuerwehreinsatzes
SCHWIERIGKEITSGRAD	mittelschwere Assessorklausur im öffentlichen Recht (2. Jur. Staatsprüfung)
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius; abgedrucktes Landes- und Satzungsrecht; Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

■ SACHVERHALT

Dr. Klaus Schmidt
Seering 5
14669 Ketzin/Havel

13.10.2010

Eingang 14.10.2010

Sachverhalt An das
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

Klage

Hiermit erhebe ich Klage

gegen

den Bürgermeister der Stadt Ketzin an der Havel, Rathausstraße 29, 14669 Ketzin/Havel

wegen rechtswidriger Gebührenerhebung und werde beantragen:

den Bescheid vom 19.1.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.9.2010 aufzuheben.

Begründung:

Klage Am 11.1.2010 blieb ich mit meinem Pkw VW Golf in einer Schneewehe auf dem Seering in Ketzin stecken. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ketzin wurde um 19:40 Uhr daraufhin von Nachbarn alarmiert. Sie rückte mit einem Tanklöschfahrzeug TLF-16 und einem Löschfahrzeug LF-16 mit insgesamt 15 Mann Besatzung aus. Der Pkw konnte aus der Schneewehe geschoben werden. Der Einsatz war um 20:17 Uhr beendet.

Mit dem angegriffenen Bescheid vom 19.1.2010 zog der Beklagte mich zur Erstattung von Kosten in Höhe von 369 EUR heran. Mein erhobener Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 13.9.2010, mir zugegangen am 16.9.2010, als unbegründet zurückgewiesen.

Eine Kostenschuld meinerseits besteht nicht, da die Hilfeleistung auf ein Naturereignis (starker Wintereinbruch) und falsch durchgeführten Winterdienst durch die Stadt zurückzuführen ist.

Ich habe die Gefahr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Ich konnte doch davon ausgehen, auch den nicht beräumten Teil des Seeringes bis zu meinem Haus befahren zu können. Die Gefahr ist nicht beim Betrieb des Kraftfahrzeuges entstanden, sondern vielmehr aufgrund eines Naturereignisses, und im Übrigen darauf zurückzuführen, dass der Weg unzureichend geräumt worden ist. Der Unfall war für mich unabwendbar gewesen. Der Beklagte ist mit der Forderung deshalb ausgeschlossen, weil er den Winterdienst, zu dem er verpflichtet war, fehlerhaft durchgeführt hat.

* Der Autor ist Referent im Bundesministerium der Finanzen und Prüfer im Zweiten Juristischen Staatsexamen in Berlin/Brandenburg.

Weiterhin waren die 15 Einsatzkräfte vor Ort nicht erforderlich gewesen; ein Einsatzfahrzeug mit vier Mann hätte vollständig genügt. Der Einsatz war somit auch überdimensioniert gewesen; er ist auch auf die Alarm- und Ausrückordnung nicht zu stützen.

Der Kostenersatz ist jedenfalls unverhältnismäßig. Die in der Satzung enthaltene Stundenpauschale ist mit dem Grundsatz der Leistungsproportionalität und einer konkreten Abrechnung nicht zu vereinbaren. Eine zeitliche Pauschalierung ist satzungsrechtlich nicht möglich. Der Beklagte hat je Kostenpunkt eine volle Stunde abgerechnet, obwohl der Einsatz 37 Minuten dauerte.

Bitte sorgen Sie für Recht!

Einfache Abschriften anbei.

Dr. Schmidt

Anlage: Auszug aus dem Gebührenbescheid:

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister

...

19.1.2010

Dr. Klaus Schmidt
Seering 5
14669 Ketzin/Havel

Nach erfolgter Anhörung erlasse ich folgenden

Bescheid

GEBÜHRENBESCHEID

Rechnungs-Nr: 23086652
Fälligkeit: 19.2.2010

Verkehrsunfall ohne hilflose Person (VU ohne)
Einsatzmeldung: 11.1.2010, 19:40 Uhr
Einsatzende: 11.1.2010, 20:17 Uhr

Bergung eines Pkw VW Golf mit dem Kennzeichen HVL-R 101 aus Schneewehe
Halter und Unfallbetroffener: Hr. Dr. Schmidt
Straße: Seering 24

Leistungsaufstellung:		
15 Einsatzkräfte (m.D.)	16,00 EUR pro Stunde	240,00 EUR
Löschfahrzeug TLF 16	77,00 EUR pro Stunde	77,00 EUR
Löschfahrzeug LF 16	52,00 EUR pro Stunde	52,00 EUR
Gesamtsumme:		369,00 EUR

Verwendungszweck 23086652 bei Zahlung bitte angeben.

Aufgrund der Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ketzin (Feuerwehrgebührensatzung) vom 13.6.2005 iVm der Satzung vom 11./12.8.2008 (Amtsblatt 7/ 2008) werden obige Gebühren festgesetzt. Es wird gebeten, den Betrag bis zum 19.2.2010 unter Angabe der Rechnungsnummer auf nachstehendes Konto zu überweisen: Stadt Ketzin, Stadtkasse, H-Bank, Konto-Nr. 700800900, Bankleitzahl: 10001000.

Rechtsgrundlage:
§ 45 I Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung

und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.5.2004 sowie § 2 Nr. 2, § 5 V, § 6 IV und Anlage zu § 6 IV der Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ketzin (Feuerwehrgebührensatzung) vom 13.6.2005 iVm der Satzung vom 11./12.8.2008 (Amtsblatt 7/2008)

Rechtsbehelf: (auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wurde verzichtet)

Hinweis

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung der Gebühr.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Auf den Abdruck des Widerspruchsbescheides wurde verzichtet.

Klageerwiderung **Der Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel**
 Stadtverwaltung
 Fachbereich Recht
 Rathausstraße 29
 14669 Ketzin/Havel

Ketzin, den 17.1.2011
 Tel.: 033233-720 666

An das
 Verwaltungsgericht Potsdam
 Friedrich-Ebert-Straße 32
 14469 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache

Dr. Schmidt ./, Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel
 - Az. 6 K 1838/10 -

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

BEGRÜNDUNG:

Wie schon im Widerspruchsbescheid dargelegt, ist der Kläger nach § 2 Nr. 2 der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel zur Kostenerstattung heranzuziehen. Er ist Halter des Fahrzeugs gewesen, das infolge des Unfalls eine Gefahr für den fließenden Verkehr verursacht hat. Die Ursache des Unfalls ist für die Kostentragungspflicht nicht erheblich. Der Einsatz hat der Alarm- und Ausrückordnung entsprochen. Die Kosten sind angemessen. Die Alarm- und Ausrückordnung sieht den Einsatz wie geschehen für das Einsatzstichwort „VU ohne“ vor. Dass sich der Aufwand vor Ort geringer darstellte, war nicht vorherzusehen. Anders als im Polizeirecht war bei der Kostenentscheidung die ex-ante Perspektive entscheidend.

Eine Pflicht zum Winterdienst besteht für den hinteren Straßenteil des Seerings, in dem sich der Unfall ereignete, nicht. Die Beschäftigten des Bauhofes hatten diesen Teil der Straße entgegen dem Vorbringen des Klägers ohnehin überobligatorisch mit geräumt.

Anbei übersende ich ferner die Verwaltungsakten.

Im Auftrag

Kleinik

Auszug aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.3.2012:

VG Potsdam

Anwesend: Vorsitzende Richterin am VG Hell, Richter am VG Klaus, Richter Schulz, ehrenamtliche Richterinnen Schubert und Wittmann

**Protokoll mündliche
Verhandlung**

...

Dr. Schmidt ./ Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel – Az. 6 K 1838/10 -

...

Die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr Ketzin Frau Stadtwehrführerin Ilona Drechsler sagt auf Befragen durch das Gericht zum Ablauf und der Ausrückanordnung:

„Wir wurden um 19:40 Uhr mit dem Stichwort „VU ohne H1“ (Verkehrsunfall ohne hilflose Person) alarmiert. Somit rückten wir mit einem Tanklöschfahrzeug TLF-16 und einem Löschfahrzeug LF-16 mit insgesamt 15 Mann Besatzung aus. Dies entspricht der gängigen Ausrückanordnung bei einem Verkehrsunfall ohne hilflose Person.“

Aufgrund von Erfahrungswerten legen wir unsere Alarmierungskonzepte und Ausrückanordnungen für bestimmte Einsatzfallgruppen fest, um sicherzustellen, dass bei einem Schadensereignis mit in der Regel unbekanntem Ausmaß dies bereits im ersten Zugriff wirkungsvoll bekämpft werden kann und das erforderliche Personal und die technische Ausstattung bereitstehen. Dass sich der Aufwand vor Ort geringer darstellte und nur zwei Feuerwehrleute tätig wurden, war vorliegend nicht vorherzusehen.“

...

Nach Befragung der geladenen Zeugen kann nicht geklärt werden, ob der Seering vollständig durch den Beklagten vom Schnee beräumt wurde.

...

Bearbeitervermerk

Bearbeitungshinweis

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Potsdam ist zu fertigen. Die Entscheidung ergeht am 23.3.2012. Die Rechtsmittelbelehrungen sind erlassen.

Es sind alle Rechtsfragen, auf die es für die Entscheidung ankommt, eingehend zu behandeln. Soweit bei der Begründung der Entscheidung nicht alle im Aktenauszug angesprochenen Fragen erörtert werden, sind diese ergänzend in einem Hilfsgutachten zu behandeln.

Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

2. Die Formalien (Vertretungsverhältnisse, Vollmachten, Unterschriften, Bekanntgaben, Zustellungen, Rechtsbehelfsbelehrungen uÄ) und die Zuständigkeiten sind in Ordnung. In Brandenburg gilt das Behördenprinzip nach § 78 I Nr. 2 VwGO. Die Stadt Ketzin ist eine amtsfreie Gemeinde.

3. Werden vorab prozessuale Maßnahmen des Gerichts für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern und zu unterstellen, dass den Beteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde. Werden Auflagen oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass ihre Anordnung erfolglos geblieben ist.

4. Auszug aus dem einschlägigen Landes- und Satzungsrecht:

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.5.2004 (GVBl. I 2004, [Nr. 09], 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I 2008, [Nr. 12], 202, 206)

Gesetzestext

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und
3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

...

§ 2 Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind:

1. die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung,
3. die Landkreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(2) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von den amtsfreien Gemeinden, den Ämtern, den kreisfreien Städten und den Landkreisen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und als Sonderordnungsbehörden wahrgenommen. Die Aufgaben des Katastrophenschutzes werden von den kreisfreien Städten und den Landkreisen als untere Katastrophenschutzbehörden wahrgenommen; das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist oberste Katastrophenschutzbehörde.

...

Teil 5 Kosten, Entschädigung

§ 44 Kostentragung, Zuwendungen des Landes

(1) Jede Körperschaft und sonstige Einrichtung trägt die Kosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Anderes ergibt.

(2) Bei einer Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

(3) Über die ihm zugewiesenen Aufgaben hinaus trägt das Land die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Aus- und Fortzubildenden der Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3 sowie ihre notwendigen Fahrtkosten, soweit es sich um Angehörige öffentlicher Feuerwehren handelt. Die Lohn- und Verdienstaufschläge der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind und an Lehrgängen der Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3 teilnehmen, werden bis zum zulässigen Höchstsatz erstattet. Das Land trägt auch die Kosten für die Aus- und Fortbildung von Führungs- und Spezialkräften des kreisübergreifenden Katastrophenschutzes an der Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3, soweit die Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

(4) Das Land gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuwendungen

1. den amtsfreien Gemeinden, den Ämtern, den kreisfreien Städten und den Landkreisen,
2. den Trägern des Brandschutzes, denen nach § 36 Einsatzbereiche zugewiesen worden sind, entsprechend Art und Umfang der Einsatzaufgaben, sowie für die Bekämpfung von Waldbränden und
3. den kreisfreien Städten und den Landkreisen als untere Katastrophenschutzbehörden für die Kosten der Katastrophenhilfe nach § 2 Abs. 3 von öffentlichen und privaten Institutionen, zur Durchführung von im besonderen Landesinteresse liegenden Übungen und für Abwehrmaßnahmen ungewöhnlichen Ausmaßes bei Großschadensereignissen und Katastrophen.

(5) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist vorrangig für die Sicherstellung der den öffentlichen Feuerwehren nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu verwenden.

§ 45 Kostenersatz

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden. Für die Erstellung des externen Notfallplanes kann die untere Katastrophenschutzbehörde von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweisen Kostenersatz verlangen; dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 zu berücksichtigen.

(3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(4) Der Kostenersatz nach diesem Gesetz kann durch Satzung geregelt werden; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(5) Wird gegen den Kostenersatzbescheid Widerspruch erhoben, ist der Aufgabenträger, der den Bescheid erlassen hat, für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

...

Auszug aus der Satzung

Auszug aus der Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ketzin (Feuerwehrgebührensatzung) vom 13.6.2005 iVm der Satzung vom 11./12.8.2008 (Amtsblatt 7/2008)

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 1 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1/09, S. 197 ff) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in ihrer Sitzung am 13. Juni 2005 die nachfolgende Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Zachow, Tremmen unterhält zur Bekämpfung von Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen und bei Großschadensereignissen und Katastrophen eine Freiwillige Feuerwehr. Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren und Hilfeleistenden Feuerwehren wird der Ersatz von entstandenen Kosten gem. § 4 der Satzung verlangt:

1. von dem Versursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder von demjenigen, der in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist; ...

§ 4 Gebührenermittlung

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandwachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und Brandwachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und einem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache bzw. der Brandwache.

(4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

(5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 16,00 Euro berechnet.

(7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge richtet sich nach dem beigefügten Gebühren- und Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

.....

§ 8 Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Die Bestimmung des Kostenersatzpflichtigen richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

...

Anlage Satzung

Anlage zu § 6 Abs. 4 der Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin

Tarif-Nr.	Euro/Stunde
1. Einsatzkräfte	
1.1. Einsatzkräfte (m.D.)	16,00
2. Löschfahrzeuge	
2.1. TLF 16	77,00
2.2. LF 8 (Mercedes)	77,00
2.3. LF 8 (Robur)	52,00
2.4. LF 16	52,00
2.5. KLF	41,00
2.6. TSF	52,00
2.7. ELW	41,00
2.8. DLK	130,00
2.9. MTF	35,00
3. Anhänger ...“	